

## Erläuterungen zu der Kalkulation der Benutzungsgebühren in den Sportstätten 2020

### Einbezogene Kosten:

Kostenkategorie	Kostenart	Sachkonto/ Bemerkungen
<b>Personalkosten</b>	Hausmeister	Div. 40..... Zuarbeit von Referat Personalwesen
	Fortbildung	426101
	Dienst- und Schutzkleidung	426102
<b>Gebäude- und Grundstückskosten</b>		
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3 % von AHK
<b>Sach- und Betriebskosten</b>	Unterhaltung der Außenanlagen	421102
	Wartung der techn. Betriebsanlagen	421103
	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	422101
	Mieten und Pachten Geräte	423105
	Sonst. Bewirtschaftungskosten für Grundstücke und baul. Anlagen	424101
	Lfd. Unterhaltung des bewegl. Vermögens	425510
	Strom	424102
	Gas, Fernwärme, feste Brennstoffe	424103/04
	Abfallbeseitigung	424107
	Wasser	424108
	Abwasser	424109
	Pflege, Reinigung, Winterdienst	424110
	Dienst- und Schutzkleidung	426102
	Telefon, Internet	443108
	Porto/ Rundfunkgebühren	443104
	Steuern, Versicherung	444100
<b>Innere Verrechnungen</b>	Interne Leistungsverrechnung div. aus Abrechnung	481100 Produkt 42400
	Feuerwehr	Nachträglich für Zwecke der Kalkulation ermittelt für die Schulturnhallen
	Finanzverwaltung	
	Schulverwaltung	
	Schulverwaltung	
<b>Kalkulatorische Abschreibungen</b>	Entsprechen den planmäßigen Abschreibungen	Entnommen aus dem KVV
<b>Geplante Investitionen</b>	Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen	Aus Investitionsplan 2020
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		2,5 % des Restbuchwertes

Bei den Personalkosten der Hausmeister wurden 15 % Gemeinkosten aufgeschlagen. Dies ist ein allgemein anerkannter Zuschlagssatz der KGST für Nicht-Computerarbeitsplätze. Datengrundlage für die Erhebung der Kosten waren die Haushaltsjahre 2017 bis 2019. Von diesen Kosten wurden die Mittelwerte gebildet. Auf diese Mittelwerte wurden Preissteigerungen mit Hilfe geeigneter Preisindizes für die Jahre 2020 bis 2024 aufgeschlagen. Wiederum der jeweilige Mittelwert bildete den Kalkulationsansatz.

### Herangehensweise im Vergleich zur Kalkulation 2016

Grundsätzlich war die Herangehensweise gleich: es wurden alle Kosten zusammengetragen, ein Durchschnittswert gebildet und durch die Nutzungsstunden geteilt, um so den Satz pro Stunde zu errechnen.

Unterschiedliche Herangehensweisen gab es bei folgenden Sachverhalten:

	<b>2016</b>	<b>2020</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	Nicht eingerechnet	Eingerechnet
<b>Investitionsplan</b>	Nicht einbezogen	Einbezogen
<b>Nutzungsstunden</b>	Öffnungszeiten Schulzeit + Wettkämpfe  → Geringere Stundenzahl	Öffnungszeiten ganzjährig abzüglich wirkliche Schließzeiten (Feiertage, Sommer-, Oster-, Weihnachtsferien) + Wettkämpfe  → höhere Stundenzahl
<b>Abschreibungen Sportstätte Weinau</b>	Verteilung auf die Plätze aufgrund von Wertigkeiten (Ermittlung konnte ich nicht nachvollziehen)	Verteilung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes direkt auf den zugehörigen Platz oder auf die Vorkostenstellen Gebäude und Grundstücke und dann über den jeweiligen Schlüssel auf die Plätze (s.u.)
<b>Verteilung der Kosten in der Sportstätte Weinau auf die verschiedenen Sportanlagen</b>	Gesamtkosten nach dem Verhältnis der realen Platznutzungsstunden zu den Gesamtnutzungsstunden	Jede Kostenart einzeln Entweder direkt der Sportanlage (Kostenträger) zugeordnet oder den Vorkostenstellen Personal, Gebäude und Grundstücke und danach Verteilung über Schlüssel auf die einzelnen Sportanlagen. Der Verteilungsschlüssel wurde in Zusammenarbeit mit Referat Schulen und Sport und dem Platzwart nachweislich ermittelt
<b>Interne Leistungsbeziehungen</b>	Berücksichtigt wurden die in Konto 481100 abgerechneten IV, was nur für die Sportstätten der Fall war	Berücksichtigt wurden zusätzlich zu den offiziell abgerechneten auch die Inneren Verrechnungen für die Schulturnhallen (nachträglich ermittelt für die Kalkulation → AfF, Feuerwehr, Schulverwaltung)

## **Einbeziehung Fördermittel JA/ NEIN?**

Laut § 13 (1) SächsKAG sind Anlagewerte um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zu kürzen, soweit diese keine Kapitalzuschüsse sind, was bei den Sportstätten nicht der Fall ist.

Da für die Benutzungsgebühren eine Entgeltordnung und keine Gebührensatzung erlassen wird, sind wir nicht zwingend an das SächsKAG gebunden, sondern die Ermittlung der Gebührensätze erfolgt in Anlehnung an dieses. Rein theoretisch könnte also auf die Einbeziehung der Fördermittel in die Abschreibungsberechnung verzichtet werden.

Von kompetenter Stelle wird uns dringend davon abgeraten, da hier die Bürger (doppelt) benachteiligt werden. Tendenziell werden die Kalkulationen von den Aufsichtsbehörden genauer in Augenschein genommen und eine solche Benachteiligung der Bürger würde sicherlich bemängelt werden.

10.06.2020

Katja Illig